



Schutzkonzept der Schulfabrik

Gültig ab 17. August 2020 bis auf Weiteres

Für das Schutzkonzept verantwortlich:

Max Sidler, Schulleitung

max.sidler@schulfabrik.ch

Claudia Irniger, pädagogische Schulleitung

claudia.irniger@schulfabrik.ch

1. Einleitung

Gestützt auf das Schutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit und auf den Regierungsratsbeschluss RRB-2020-704 wird dieses Konzept erlassen. Es gilt ab Schuljahr 2020/2021 bis auf weiteres.

2. Zielsetzung

Alle an der Schule beteiligten Personen halten sich an die Massnahmen und setzen diese um. Ziel des Konzeptes und der Massnahmen ist, die Anzahl Erkrankungen auf niedrigem Niveau zu halten. Dabei hat der Schutz der Gesundheit Priorität.

3. Risikogruppen

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gilt. Massnahmen, die über die grundlegenden Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz hinaus gehen, sind nicht notwendig.

4. Allgemeine Schutzmassnahmen

1. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:

- Abstand halten (mehr als 1.5 Meter)
- Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen (mind. 3x täglich, nach schulinternem Plan)
- Händeschütteln vermeiden
- ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen
- bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben
- Desinfektion von Türfallen und Flächen (3x täglich, nach schulinternem Plan)
- kein Teilen von Essen oder Getränken
- Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, bleiben dem Schulareal fern

2. Kontakte müssen zurückverfolgt werden können (contact tracing).

5. Mitarbeitende

1. Die Regelungen sind im Anhang „Schulische Abläufe bei Krankheitsfällen“ beschrieben.

2. Folgende Hygienemassnahmen sind zusätzlich zu den allgemeinen Massnahmen gültig:

- zwischen Erwachsenen untereinander sowie Erwachsenen zu Schülerinnen und Schülern wird grundsätzlich ein Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten.
- in den Lehrerräumlichkeiten und möglichen Begegnungszonen wird der erforderliche Mindestabstand von 1.5 Metern untereinander eingehalten.
- ausgiebiges Lüften nach jeder Lektion



6. Massnahmen Schülerinnen und Schüler

1. Die Regelungen sind im Anhang „Schulische Abläufe bei Krankheitsfällen“ beschrieben.
2. Folgende Hygienemassnahmen sind zusätzlich zu den allgemeinen Massnahmen gültig:
 - reinigen der Pulte (mind. 1x täglich, nach schulinternem Plan)
 - kein Teilen von Essen oder Getränken

7. Unterricht

Der Präsenzunterricht findet nach Stundenplan statt.

8. Tagesstrukturen

Die Tagesstrukturen sind in diesem Schutzkonzept eingeschlossen. Für sie gelten dieselben Massnahmen sinngemäss.

9. Pausen

1. Die Pausen finden unter den geltenden Massnahmen statt. Die Pausen werden gestaffelt durchgeführt, höchstens drei Klassen sind zusammen in der Pause.
2. Sport findet nach Stundenplan statt. Es wird darauf geachtet, dass nur diejenigen im Sport zusammen sind, welche die Pausen miteinander verbringen können.

10. Auftreten von Erkrankungen im Schulbetrieb

1. Die Regelungen sind im Anhang „Schulische Abläufe bei Krankheitsfällen“ beschrieben.
2. Sowohl die Durchführung eines Corona-Tests als auch das Testergebnis (negativ oder positiv) sind gleichentags unaufgefordert der Schulleitung mitzuteilen.
3. Bei kurzfristigen Absenzen von Lehrpersonen werden die Schülerinnen / Schüler durch die Klassenassistenten betreut. Wird längerfristig kein Ersatz gefunden, werden Schülerinnen / Schüler im äussersten Notfall nach Rücksprache und im Einverständnis der Eltern nach Hause geschickt.

11. Lager, Exkursionen und Veranstaltungen

1. Schulveranstaltungen, Lager und Exkursionen, Schulreisen im öffentlichen Verkehr können durchgeführt werden. Auf klassenübergreifende Veranstaltungen wird verzichtet.
2. Für Klassenlager ist ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen.
3. Bei Miteinbezug von Erwachsenen/Eltern sind generell die Verhaltens- und Hygieneregeln zu beachten.

Anhang

Der Anhang setzt sich aus Informationen der Website der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zusammen. <https://www.zh.ch/de/bildungsdirektion.html>

Schulische Abläufe bei Krankheitsfällen

Kind oder Erwachsene zeigt Symptome

Allgemein gilt, Kinder und Jugendliche sowie Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmacksinns bleiben zu Hause in Isolation und kontaktieren ihren Hausarzt, der das weitere Vorgehen bestimmt (z.B. COVID-19-Test).



Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter

Zeigen sich bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in der Schule die obengenannten Symptome, muss sie sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern vermeiden, begibt sich umgehend nach Hause und meldet sich bei der Hausärztin / dem Hausarzt. Ordnet diese/r einen Test an, bleibt die erkrankte Person mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

Kinder & Jugendliche

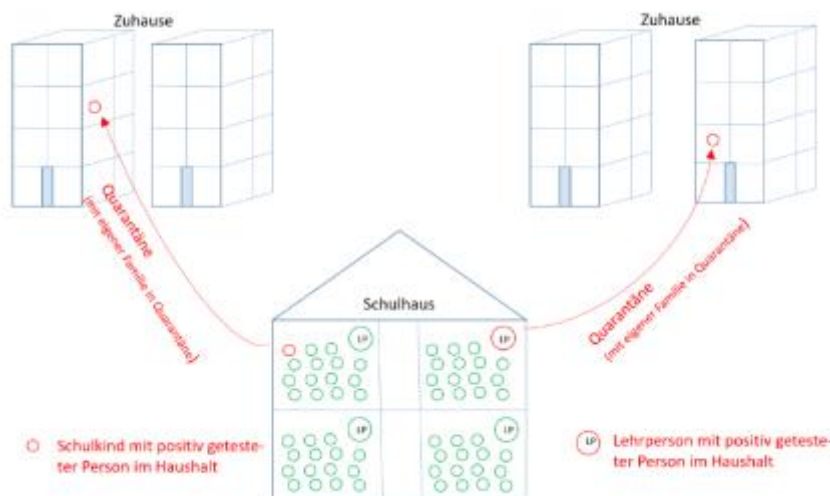
Zeigen sich bei einem Kind oder einer/einem Jugendlichen in der Schule die oben genannten Symptome, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einen separaten, gut lüftbaren Raum untergebracht werden (ggf. in Begleitung einer erwachsenen Person unter Einhaltung von zwei Metern Abstand) und die Eltern müssen informiert werden. Das Kind oder der/die Jugendliche soll so rasch wie möglich von einem Elternteil abgeholt, nach Hause gebracht (unter Vermeidung der ÖV) und bei der Hausärztin / dem Hausarzt gemeldet werden. Ordnet diese/r einen Test an, bleibt das erkrankte Kind mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.

Hinweis

Ein einfacher Schnupfen ist noch nicht als akuter Atemwegsinfekt zu werten. Entscheidend ist, ob sich die Symptome in den vorangegangenen Tagen verstärkt haben.

Eine Person im Haushalt einer Lehrperson/Betreuungsperson oder eines Schülers/einer Schülerin ist an COVID-19 erkrankt

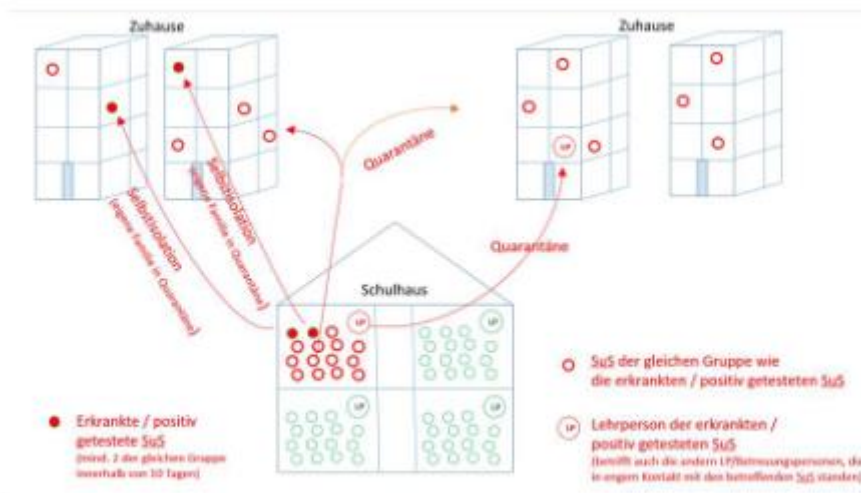
Erkrankt eine Person an COVID-19, die im selben Haushalt lebt wie eine Lehr- oder Betreuungsperson, eine Schülerin, ein Schüler, begeben sich alle im Haushalt lebenden Personen in Quarantäne. Weitere Personen aus der Schule müssen nicht in Quarantäne. Es sind keine weiteren Massnahmen und keine Elterninformationen notwendig.





Mehrere Kinder/Jugendliche sind an COVID-19 erkrankt

Treten innerhalb von zehn Tagen in derselben Gruppe/Klasse zwei oder mehr Fälle auf, meldet der schulärztliche Dienst dies dem kantonsärztlichen Dienst. Dieser prüft, für welche Gruppen von Personen (Lerngruppen, Klassen, Subteams, Lehr-, oder Betreuungspersonen etc.) über die Indexfälle hinaus eine Quarantäne für notwendig ist. Die Schule informiert die Eltern der betroffenen Klassen.



Kind oder Erwachsene/r ist positiv auf COVID-19 getestet

Wenn eine Schülerin, ein Schüler oder eine erwachsene Person einer Schule positiv getestet worden ist, nimmt die kantonale Schulärztin (resp. in Zürich und Winterthur die städtischen schulärztlichen Dienste) mit der Schulleitung Kontakt auf und informiert sie über die notwendigen und verbindlichen Quarantänemassnahmen. Das Vorgehen unterscheidet sich je nachdem ob eine erwachsene Person, eines oder mehrere Kinder/Jugendliche erkrankt sind.

Eine erwachsene Person ist an COVID-19 erkrankt

Falls der Abstand nicht eingehalten werden konnte, prüft der schulärztliche Dienst in Absprache mit dem Kantonsärztlichen Dienst, ob und welche Erwachsenen und Kinder, die engen Kontakt zur erkrankten Person hatten, unter Quarantäne gestellt werden müssen. Die Schule informiert die Eltern der betroffenen Klassen.